



GZ: ABT13-190797/2023-4

Graz, am 17.01.2024

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 110-kV-Leitung Graz/West -  
Graz/Nord, Ltg. Nr. 136/3, Erneuerung des 110-kV Kabels,  
Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung,  
hier: Kundmachung für 08.02.2024

## Kundmachung

Mit der Eingabe vom 13. September 2023 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für das Vorhaben „110-kV-Leitung Graz/West – Graz/Nord, Ltg. Nr. 136/3, Erneuerung“ angesucht.

Die oben angeführte 110-kV-Leitung wurde im Jahr 1965 als Papierbleikabel errichtet. Auf Grund der Betriebsdauer von mehr als 50 Jahren und der dauernden starken Auslastung des Kabels ist es zur Sicherung der Stromversorgung der Stadt Graz erforderlich, diese Leitungsanlage zu erneuern.

Um eine möglichst effiziente Baudurchführung zu gewährleisten, wurde bereits im Zuge der Errichtung des Systems 136/4 der 110-kV-Doppelleitung Graz/West - Graz/Nord eine Leerverrohrung für das antragsgegenständliche 110-kV-Leitungssystem mitverlegt, sodass künftig beide 110-kV-Systeme auf gleicher Trasse verlaufen. Die Leerverrohrung wurde von der ha. Behörde - abschnittsweise - bereits in den Jahren 2012 und 2015 genehmigt.

Von der gegenständlichen Baumaßnahme sind die Katastralgemeinden 63105 Gries, 63104 Lend und 63112 Gösting in der Stadt Graz berührt. Der Beginn der Leitungserneuerung ist für Juli 2024 anberaumt und kann von einer Inbetriebnahme der Kabelleitung längstens im Herbst nächsten Jahres ausgegangen werden.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung  
zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971 i.d.g.F. sowie
- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark  
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F., und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, dem 8. Februar 2024**

mit dem Zusammentritt **im Technikzentrum Graz Süd der Energienetze Steiermark GmbH, Neuholdaugasse 56, 8010 Graz**

**um 9:00 Uhr**

angeordnet.

**Verhandlungsleiter** ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der

mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Nach Angabe der Antragstellerin wurden hinsichtlich der Grundinanspruchnahme mit allen betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen, weshalb eine Teilnahme an der Verhandlung nur dann notwendig wäre, wenn die Absicht bestünde, sich zum Gegenstande zu äußern.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Graz, Stempfergasse 7, Bürgerservicestelle im Erdgeschoß und beim Magistrat Graz zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung  
Zu II: Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Jambrovic  
(elektronisch gefertigt)